

Prof. Dr. Alexander Trunk

SS 2020

Vorlesung: Internationales Privatrecht I

2.6.2020 Internationales Vertragsrecht I

A. Vertiefung zu Art.3 ff Rom I-VO

I. Sonderregeln zur Qualifikation (Umfang des Vertragsstatuts): s. Art.10, 12, 17, 18 Rom I-VO.

Ein praktisch wichtiges Sonderthema in diesem Zusammenhang ist die kollisionsrechtliche Anknüpfung der **culpa in contrahendo**.

Art.1 II Buchst.i Rom I-VO iVm Art.12 Rom II-VO nimmt hierfür eine deliktsR Qualifikation vor, ordnet aber zugleich eine akzessorische Anknüpfung an das Vertragsstatut an. (Für eine vertrags-r Qualifikation dagegen Art.9 Buchst.g der Hague Principles on Choice of Law for International Commercial Contracts von 2015).

Im IZVR hat der EuGH den Deliktsgerichtsstand des EuGVÜ auch auf einen Anspruch aus culpa in contrahendo von Vertragsverhandlungen angewandt.

II. Vertiefung zu Art.3 Rom I-VO

1. Einzelheiten der Rechtswahl

a) **Muss „ausdrücklich“ sein oder sich „eindeutig“** aus den Bestimmungen des Vertrags oder den Umständen ergeben. Konkludente RWahl ist danach nur sehr zurückhaltend anzunehmen, s. Art.3 I 2 2.Alt. Rom I-VO, s. dazu auch Erwägungsgrund 12 zu der VO.

b) **Nachträgliche** RWahl möglich, Art.3 II Rom I-VO

c) **TeilRWahl** ist möglich, aber selten praktikabel, weil dann ein erhebliches Risiko besteht, dass dann Rechtsunsicherheit hervorrufende Widersprüche zwischen den Regelungen der verschiedenen anwendbaren Rechte auftreten, Art.3 I 2 Rom I-VO

4. **Ausschluss Rückverweisung, Art.20 Rom I-VO** (= Sonderregel zu Art.4 I EGBGB).

5. **Sehr wichtig ist Art.3 V:** die Bestimmungen über die Rechtswahl betr. des „Hauptvertrags“ gelten entsprechend auch für die **Rechtswahlvereinbarung selbst**.

Beispiel: Das von den Parteien für den (Haupt-)Vertrag gewählte Recht entscheidet auch darüber, ob die Rechtswahlvereinbarung wirksam ist. Gilt auch für die Form einer solchen Vereinbarung (Art.3 V iVm Art.11).

III. Vertiefung zu Art.4 Rom I-VO

1. Der Grundsatz der Maßgeblichkeit des Orts des gewönl. Aufenthalts der Partei, die die **vertragscharakterist. Leistung** erbringt, ist in Art.4 nur als **subsidiär** anwendbare Regel formuliert, s. Art.4 II.

2. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist dieser Grundsatz in **Art.4 I speziell für bestimmte Vertragstypen konkret formuliert**: explizite Fälle des Sitzes der Partei, die die vertragscharakteristische Leistung erbringt

3. Einige in Art.4 I aufgeführte Fälle sind aber wohl als **anderweitige Bestimmung des örtlichen Schwerpunkts** eines Vertrages zu verstehen (oder zumindest als Klärung bei möglicherweise divergierender Bewertung): z.B. 4 I Buchst.c) (Miete und Pacht in sehr spezifischer Formulierung des Anwendungsbereichs dieser Regel) und d) (Verträge über Immobilien). *Insoweit Parallelen zu Art.24 Nr.1 Brüssel Ia-VO: typischer Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht.*

IV. Ausnahmen von der Grundsatzanknüpfung an Parteiwillen bzw. vertragscharakterist. Leistung?

1. **Sonderregeln für bestimmte Vertragstypen in Art.5 – 8 Rom I-VO, dazu s.u. VI.**

2. Allgemein gilt: klarer **anderweitiger Schwerpunkt** hat Vorrang. Jedoch im Detail unterschiedliche Ausgestaltung dieser Vedrängungsregel in Art.3 III, IV Rom I-VO und Art.4 III, IV Rom I-VO.

3. **Wichtig:** Sonderanknüpfung von **international zwingendem R** Art.9 (insbes. 9 III) Rom I-VO: idR Normen mit öffr Einschlag, z.B. Devisenvorschriften, Export- oder Importverbote. Aber auch priv-r Vorschriften, z.B. Verbraucherschutz (soweit nicht Sondervorschriften Art.6 Rom I-VO bzw. Art.46 b EGBGB eingreifen), soziales MietR, uU Arbeitnehmerschutzvorschriften

V. Sonderanknüpfungen bestimmter Teilaspekte von Verträgen (generell)

1. Überblick (Auswahl):

- Form (Art.11 Rom I-VO, außerhalb des Anwendungsbereichs der Rom I-VO gilt die ähnliche Vorschrift des Art.11 EGBGB)

- Stellvertretung, s. Art.1 II Buchst.g Rom I-VO: bei Vollmacht gilt nach dt. autonomem IPR gewohnheitsrechtlich grds. Anknüpfung an das „Wirkungsland“ der Vollmacht, s. Palandt Anhang zu Art.10 EGBGB.

- Geschäftsfähigkeit, vgl. Art.1 II Buchst.a Rom I-VO, für einen Teilaspekt s. aber Art.13 Rom I-VO.

2. Vertiefung zur Form des Vertrages: Sonderregel besteht in Art.11 Rom I-VO (nicht Art.11 EGBGB!): **favor validitatis** (= Alternativanknüpfung, um die Formwirksamkeit zu erleichtern).

a) Art.11 I Rom I-VO: lex causae od. Vornahmeort

Nach dt. Sachrecht wäre z.B. die Unterzeichnung auf 2 Dokumenten ausreichend, § 126 II BGB.

b) Sonderregel 11 II für Distanzverträge (nicht ausreichend ist Wohnsitz/gew. Aufenthalt)

c) Sonderregeln 11 IV, V Rom I-VO. Beachte: Art.11 V Rom I-VO gilt nur für das schuldrechtl. Geschäft, nicht für das sachenrechtl. Geschäft (dafür Art.11 IV EGBGB).

VI. Vertiefung: Kollisionsrechtliche Sonderregeln für bestimmte Vertragstypen in Art.5-8 Rom I-VO

1. Allgemeines

Für bestimmte Vertragstypen oder Untergruppen bestimmter Verträge bestehen in Art.5 – 8 Rom I-VO besondere kollisionsrechtliche Vorschriften.

Vgl. diese mit Art.28 III, IV; 29, 30 EGBGB a.F.

a) Teilweise weichen diese Vorschriften nur von Art.4, nicht von Art.3 Rom I-VO ab, s. z.B. Art.6 I (nur Abweichung von Art.4; Art.6 II weicht demgegenüber nur von Art.3 ab). S.a. Art.5 I – nur Abweichung von Art.4.

b) Beachte: Von den Sonderregeln der Art.5 ff zu unterscheiden sind die **speziell angesprochenen Verträge im Rahmen des Art.4 I Rom I-VO** (kollisionsrechtliche Grundnorm), *dazu bereits s.o. III.*

c) In den **Art.5 – 8 sind folgende Sonderregeln** vorgesehen:

aa) **Art.5: Beförderungsverträge** (Transportverträge): unterschiedlich geregelt für Gütertransport (5 I) und Personentransport (Art.5 II). Art.5 gilt nicht nur für Verbraucherverträge. Hat Vorrang vor der koll-r Vorschrift der Rom I-VO für Verbraucherverträge (s. Art.6 I).

- Beachte: Im Bereich des Transportrechts bestehen verschiedene Regelungen **international oder EU-weit vereinheitlichten Sachrechts** (CMR, CIV/CMV, EU-PassagierrechteVOs, Montrealer Übk etc.), die in ihrem Anwendungsbereich den kollisionsrechtlichen Vorschriften der Rom I-VO vorgehen. Die Rom I-VO (bzw. das danach anwendbare national Recht) bleibt aber anwendbar für Themen, die in diesen sach-r Vorschriften nicht geregelt sind.

- Z.T. bestehen auch spezialgesetzlich geregelte Kollisionsnormen, die nach Art.25 Rom I-VO Vorrang vor der Rom I-VO haben.

bb) **Art.6: Verbraucherverträge** (Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern):
Vertiefung erfolgt in Vorlesung IPR II.

aaa) Bestimmte Verträge sind ausgeschlossen, Art.6 IV

bbb) Art.6 I enthält verschiedene Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit Art.6 überhaupt eingreift: lokale Ausrichtung der Tätigkeit des Unternehmers auf den Staat des gewönl. Aufenthalts des Verbrauchers. Keine Unterscheidung zwischen EU-Staaten und Drittstaaten (*anders grds. die Brüssel Ia-VO für die internationale Zuständigkeit!*).

ccc) Art.6 I: Bei fehlender Rechtswahl gilt grds. R des gewönl. Aufenthalts des Verbrauchers

ddd) Art.6 II: Beschränkung der Rechtswahl. Schutzvorschriften des Rechts des gewönl. Aufenthalts des Verbrauchers bleiben trotz anderweitiger Rechtswahl anwendbar. Im übrigen ist Rechtswahl aber frei (anders als beispielsweise in Art.5 II S.2).

cc) **Art.7: Versicherungsverträge**

Art.7 stellt häufig darauf auf Belegenheitsort des versicherten Risikos ab. S. dazu Art.7 VI mit Verweisung auf Vorschriften des EU-VersicherungsR; häufig ist danach der gewönl. Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers maßgeblich (insoweit Schutz des Schwächeren).

dd) **Art.8: (Individualarbeitsverträge):** grds. Recht des gewöhnlichen Arbeitsortes.

d) Die Anwendung der Art.5 - 8 ist von bestimmten, z.T. sehr komplex geregelten Anwendungsvoraussetzungen abhängig, die für die einzelnen Vorschriften unterschiedlich gestaltet sind. Daher ist es denkbar, dass dieser Vorschriften u.U. nicht eingreifen, so dass dann wieder nur Art.3 und 4 anzuwenden sind.

2. Gemeinsamkeiten der Art.5 - 8

a) Einige der dort aufgeführten Verträge (Art.6 und 8) dienen speziellen Schutzzwecken zugunsten typischerweise „schwächerer“ Parteien (Verbraucher, Arbeitnehmer).

b) Die Zielsetzung der Art. 5 (Beförderungsverträge) und 7 (Versicherungsverträge) ist grds. allgemeiner: dort geht es nicht primär um den kollisionsrechtlichen Schutz einer (abstrakt angenommenen) schwächeren Vertragspartei (z.B. Versender bzw. Versicherungsnehmer), sondern um die spezifische Bestimmung des örtl. Schwerpunkt des Vertrages, s. etwa Art.5 I (Gütertransport).

c) Alle genannten Verträge erfüllen diese Schutzzwecke (auch) durch besondere kollisionsrechtliche Anknüpfungen, die in zwei Formen auftreten:

- Beschränkung der (im Grundsatz aber anerkannten) freien Rechtswahl, s. z.B. Art.6 II und Art.8
- Besonderheiten bei fehlender Rechtswahl, insbes. Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt – oder äquivalente Kriterien - der schwächeren Partei, s. z.B. Art.6 I.

3.. Unterschiede der Art.5 – 8

a) Art.5 und Art.7 enthalten sowohl Regelungen *mit als auch ohne besondere Schutzzwecke* (Gütertransport, Versicherung von Großrisiken sowie Rückversicherung).

b) Art.6 und Art.8 enthalten *durchgehend Schutzregelungen* (aber auch hier u.U. Grenzen der Anwendbarkeit, dann Art.3, 4 anwendbar, s. Art.6 III).

c) Anknüpfungsperson: Art.6 stellt auf „Verbraucher“ ab, Art.5 II auf „zu befördernde Person“, Art.7 auf „Versicherungsnehmer“, Art.8 auf „Arbeitnehmer“

d) Beschränkungen der RWahl sind unterschiedlich gefasst: einerseits Art.5 und 7 (nur bestimmte Rechte stehen zur Wahl), andererseits Art.6 und 9 (RWahl beseitigt nicht Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften)

e) Bestimmung des anwendbaren Rechts ohne Rechtswahl idR am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der schwächeren Partei (Art.5 II [mit Kombilösung], Art.6 I, mittelbar meist Art.7 III UAbs.3, ähnlich Art.8 II), z.T. aber anders (Art.5 I 1 Kombilösung, subsidiär Ablieferungsort [hier typisiert keine schwächere Partei vorhanden], Art.8 III einstellende Niederlassung), Art.6 III (bei fehlender Anwendbarkeit von Art.6 gelten die Art.3, 4 Rom I-VO).

B. Beispielfall zu Art.3, 4 Rom I-VO

Der Hamburger Architekt A bestellt auf einer Einrichtungsmesse in Kopenhagen am dortigen Stand des schwedischen Möbelherstellers S für sein Hamburger Architekturbüro eine Reihe von Spezialmöbeln, die speziell angefertigt und auch dort montiert werden sollen. Der Vertrag ist in englischer Sprache abgefasst. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Der Preis soll in Euro gezahlt werden.

Welchem Recht unterliegt der Vertrag?

Lösung:

Nach dem Sachverhalt liegt ein Fall aus dem internationalen Schuldvertragsrecht vor. Insoweit ist primär an die Rom I-VO zu denken.

Auszugehen ist davon, dass S seine Ansprüche in Deutschland geltend machen möchte → dt. bzw. europäisches IPR (bei Geltendmachung in Schweden wäre von dortigem IPR auszugehen – das allerdings ebenso die Rom I-VO wäre)

Bemerkung zum Prüfungsaufbau zum internationalen Vertragsrecht:

- **Wenn vorrangige Spezialregelungen gem. Art.6 – 8 Rom I-VO ernsthaft naheliegen, sollten sie zuerst geprüft werden. Aber logisch wäre es auch korrekt, mit Art.3, 4 zu beginnen und dann etwaige Modifikationen durch Art.6– 8 zu erörtern.**
- Spezialregelungen der Art.3 III, IV Rom I-VO sollten erst nach Prüfung von Art.3 I, II geprüft werden.

I. “Vertragsstatut”: Auf den Vertrag selbst – vorbehaltlich etwaiger Sonderaspekte wie z.B. Form - anwendbares Recht

Hier wohl Kaufvertrag od. WerklieferungsV mit Elementen anderer Verträge gegeben: Anlieferung + Montage (gemischter Vertrag: Vertrag mit anderstypischen Nebenleistungen) → kann kollisions-r von Bedeutung sein.

1. Das IPR ausschließendes, vorrangiges einheitliches internationales Sachrecht

Zum mat. VertragsR (vorrangig vor IPR): CISG (1980) als einheitl. SachR für grenzüberschreitende Kaufverträge und Werklieferungsverträge im unternehmerischen Bereich (Art.1 - 3 CISG); grds. anwendbar Art. 1 I → unterstellt wird, dass die Parteien die Anwendung des CISG ausgeschlossen haben (Frage des SV), s. Art.6 CISG.

2. Unmittelbar anwendbare europäische oder internat. Kollisionsnormen

- int. Normen nicht ersichtlich: Haager Übk über das auf Mobiliarkaufverträge anwendbare R v. 1955 von Dt. nicht ratifiziert. Haager Prinzipien für RWahl in internat. Handelsverträgen 2015 sind kein bindendes Recht.
- Aber Rom I-VO: ist in Dt. unmittelbar anwendbar.

a) Rom I-VO anwendbar?

aa) Sachlicher Anwendungsbereich, Art.1: Abschluss und Wirkung von Schuldverträgen mit Bezug zu mehreren Staaten.

bb) Räumlicher Anwendungsbereich:

- grds. gesamtes Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten mit Einschränkungen Art.355 AEUV (bestimmte insbes. überseeische Besitzungen einzelner Mitgliedstaaten).
- Universelle Anwendbarkeit, Art.2 Rom I-VO

cc) Zeitlicher Anwendungsbereich: Vertragsschluss nach dem 17.12.2009, Art.28 Rom I-VO

b) **Grundsatzanknüpfung: RWahl, Art.3 I Rom I-VO:** hier erfolgt?

Unterscheide: Vertrag selbst + Rechtswahlvereinbarung, vgl. Art.3 Abs.5 Rom I-VO.

aa) Ausdrückliche RWahl → hier (-)

aaa) RWahlvereinbarung unterliegt dem von den Parteien gewählten R (nicht etwa lex fori): Art.3 V iVm Art.10 Rom I-VO, ergänzt durch Art.3 I (danach grds. auch konkludente RWahl möglich, Art.3 I 2).

Grund: Praktikabilität

Exkurs: Könnten die Parteien für ihren Vertrag die „Unidroit Principles of International Commercial Contracts“ wählen? „Recht“ iSv ist nur staatlich gesetztes R (arg. z.B. Art.3 III); z.B. nicht religiöses R oder nichtstaatlich gesetzte Regelwerke wie z.B. Unidroit Principles etc.; s. Erwägungsgrund 13, aber auch auflockernd Erwägungsgrund 14.

bbb) **Form der RWahl:** Art.3 V iVm Art.11 Rom I-VO: muss nicht mit Form des Hauptvertrags übereinstimmen.

bb) Konkludente RWahl, die sich aus dem Hauptvertrag ergibt, Art.3 I 2 Rom I-VO

Welche Umstände dürfen einbezogen werden?

- StA der Parteien: Einbeziehungsfähigkeit str, aber wohl aus allg. IPR-Gründen zu bejahen: hier A = D, S = Schweden (sog. corporate domicile)
- Wohn/-sitz: A = Dt, S = Schweden
- gewöhnlicher Aufenthalt: A = Dt, S = Schweden (Art.19 Rom I-VO).
- Vertragssprache = Englisch. Hat weniger Gewicht als länderspezifische Sprachen.

- Verhandlungssprache: Englisch (?).
- Wahrung = Euro (innerhalb Euro-Zone offen, ggu Schweden hier aber wohl Indiz fur dt. Recht).
- Vertragsterminologie: Bezug zu best. Recht (hier offen). Dieser Umstand hat nach dt Rspr besonderes Gewicht.
- Verweis auf anderen Vertrag mit RWahl: hier (-)
- Vertragsabschlussort: Dk: hat nach hM nur geringes Gewicht (anders bei „pragendem Charakter“ in Sonderfallen, z.B. Kauf an Borse, oder Versteigerungsort, 4 I Buchst.g und h).
- Erfullungsort (faktisch): hier Dt.
- Vereinbarung ausschliel. Gerichtsstand: so jetzt Erwagungsgrund 12 der Praambel, fruher str., hier (-)

Str., ob Gewichtung von Umstanden moglich (wohl ja), ebf. bei Kumulation von Elementen → hier keine ausreichenden Indizien fur RWahl, arg. restriktivere Formulierung von Art.3 I 2 Rom I-VO im Vergleich zu 27 I 2 EGBGB/EVU.

c) Anwendbares R bei fehlender RWahl, Art.4 ff Rom I-VO

aa) **Bei bestimmten Vertragstypen** vorrangige spezielle Bezeichnung des anwendbaren R (gegrundet teilweise auf Gedanken des Aufenthalts der Partei, die die vertragscharakterist. Leistung erbringt, teilweise auf andere engste Verbindung).

Frage: warum wurden im Ggs zu Art.28 I EGBGB/EVU bestimmte Vertrage konkret geregelt? RSicherheit/Verstandlichkeit, aber auch Klarung von Streitfragen (z.B. bei Franchisevertragen, Art.4 I Buchst.e).

aaa) **4 I Buchst.a), „Kaufvertrage uber bewegliche Sachen“:** gew. Aufenthalt des Verkaufers.

Vorliegender Fall verbindet kauf-r Elemente mit werkvertragl. Elementen od. Dienstleistungselementen: „WerklieferungsV“: Rom I-VO definiert den Begriff „KaufV“ nicht, aber Erwagungsgrund 17 bringt „Wunsch“ zum Ausdruck, diesen Begriff (wie auch den Begriff der Dienstleistungen) so auszulegen wie in Art.5 EuGVVO. Denkbar ware Anlehnung an CISG, das WerklieferungsVe wie KaufV behandelt; aber weder EuGVVO noch Rom I-VO sagen Entsprechendes. Richtig scheint hier, den Begriff des KaufV auf typische Kaufvertrage (allenfalls mit Nebenpflichten wie Anlieferung und ggf. Montage) zu beschranken. Daher hier (-), denn hier hat Spezialanfertigung (Werkelement) besonderes Gewicht.

Nach aA (MuKo-Martiny Art.4 Rom I-VO Rdz.14 fallen Werklieferungsvertrage unter KaufV-Begriff.

bbb) **4 I Buchst.b), „Dienstleistungsvertrage“:** Erwagungsgrund 17 verweist auf Art.5 EuGVVO: dort wird Dienstleistungsbegriff grds. weit verstanden (arg. Dienstleistungsfreiheit nach Art.57 I AEUV/50 I EGV alt sei ein weiter AuffangTB zu Warenverkehrs- und Kapitalverkehrsfreiheit): jede Tatigkeit gg. Entgelt, auch bei werkvertragl. Charakter, aber Dienstleistungselement muss „im Vordergrund stehen“. Im vorliegenden Fall Herstellung eher

nur ein notwendiges Durchgangsstadium für gewollte Eigentumsübertragung, und Montage nur Nebenelement. → Wohl daher hier kein Dienstleistungsvertrag.

bb) Daher findet wohl die allg. (**Auffang-**)**Regel des Art.4 II** Anwendung: R des gew. Aufenthaltsortes (s. dazu Art.19 Rom I-VO) der Vertragspartei, die die v-charakterist. Leistung erbringt

aaa) Welches ist hier v-charakterist. Leistung?

= grds. Verpflichtung zur Übereignung Kaufsache;

= denkbar auch Herstellung (Werklieferungsvertrag).

= Montage nur Nebenleistung (insoweit Schwerpunkt)

--> hier wohl Übereignungsverpflichtung im Vordergrund (auch: Wertaufteilung innerhalb der Leistung). Alle diese Leistungen werden von S erbracht.

bbb) Gem. Art.4 II Rom I-VO grds. gew. Aufenthalt S = gem. Art.**19 I 1 Rom I-VO** bei j.P. Ort der Hauptverwaltung S (nicht Gründungsort!).

ccc) Aber gem. 4 II iVm **19 II** Vorrang einer Zweigndl, wenn V in deren Rahmen geschlossen wurde (hier (-) oder (!) gemäß dem Vertrag von dieser zu erfüllen.

--> Art.19 II hier wohl nicht einschlägig.

cc) Keine Gegen Ausnahme nach 4 III.

c) Keine Rückverweisung, Art.20 Rom I-VO (renvoi wäre unbeachtlich)

→ Ergebnis: schwedisches R anwendbar.

II. Form des Vertrags, Art.11 Rom I-VO. Hier keine Bedenken ersichtlich.